

Zu beachten ist, dass die Weidehaltung immer von der aktuellen Gesundheitslage und den bilateralen Abkommen zwischen Belgien und seinen Nachbarländern abhängig ist.

Zusammenfassung des Verfahrens (Rundschreiben FASNK PCCB/S2/1779964):

1°) Der Tierhalter kontaktiert die ARSIA, die ihm ein erklärendes Schreiben (LT/C/11-50 – Vers. 1), das Antragsformular (P-05), die Einverständniserklärung (Anlage I des Rundschreibens) und die Liste der Tiere, die er selbst ausfüllen muss (Anlage III) übermittelt.

2°) Der Tierhalter stellt bei der ARSIA einen Antrag auf Weidehaltung für Frankreich, das Großherzogtum Luxemburg oder die Niederlande, über das Formular P-05, dem er die Einverständniserklärung beifügt (Anlage I des Rundschreibens → unterschrieben und mit dem Vermerk 'gelesen und genehmigt') und die Liste der Schafe/Ziegen. Das Antragsformular umfasst die Kenndaten des Tierhalters, sowie die Tabelle, die die Parzellen im Land der Weidehaltung auflistet. Die Liste der Tiere beinhaltet die vollständigen Nummern der Tiere, die für die Weidehaltung bestimmt sind, vorausgesetzt, die sind seit mindestens 30 Tagen im Bestand anwesend.

3°) Die ARSIA prüft, ob die Bedingungen erfüllt sind (Situation der Parzellen + Gesundheitsstatus).

Sie vervollständigt computergestützt die Liste der Schafe/Ziegen, die an der Weidehaltung teilnehmen, gemäß der Anlage III des Rundschreibens (Nr. in chronologischer Reihenfolge).

Sie erstellt ein Dossier mit einer einmaligen Dossiernummer (TRAC).

Sie füllt die Anlage II 'ERLAUBNIS' vorab aus: Jahr + Nr. Dossier (= Nr. TRAC), die Kenndaten des Tierhalters, des Bestands, die Tabelle mit den Orten der Weidehaltung (falls die Adresse nicht bekannt ist, müssen Pläne, Karten, Drucke, ... beigefügt werden).

Sie fügt dem TRAC die Anlagen I (Einverständniserklärung), II (Erlaubnis + eventuelle Pläne), III (Liste der Schafe/Ziegen) bei und erwähnt die betroffene LKE in 'Kopie an'.
→ die Anlagen II und III werden in der Sprache des Bestimmungslandes verfasst.

4°) Nach Überprüfung des Dossiers, unterzeichnet die LKE die Liste der Schafe/Ziegen (Anlage III) und die Erlaubnis (Anlage II). Die Originale werden dem Tierhalter zugesandt und die digitale Version wird der ARSIA übermittelt (über das ursprüngliche TRAC).

5°) Die ARSIA sendet das Dossier mit der, von der FASNK unterzeichneten Erlaubnis (Anlage II), die eventuellen Pläne (falls die Adresse des Ortes der Weidehaltung nicht bekannt ist) und die, von der FASNK unterzeichnete Liste der Schafe/Ziegen (Anlage III), digital an die französischen, luxemburgischen oder niederländischen Behörden.